

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herbert Horst 563-6307 563-8032 herbert.horst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.10.08
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0931/08</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.11.2008</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.11.2008</b>	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.12.2008</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.12.2008</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.12.2008</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verkauf des städtischen Grundstückes Lienhardplatz/Lienhardstraße/Kaiserstraße (Drucksache Nr. VO/1099/07 vom 21.12.07)</b>		

### Grund der Vorlage

Verkauf eines städtischen Grundstückes

### Beschlussvorschlag

1. Die Beschlüsse zur EU – weiten Ausschreibung und zum Verkauf des städtischen Grundstückes (Vorlage VO/1099/07 vom 21.12.07) werden aufgehoben.
2. Der Verwaltung wird die Zuständigkeit für den Verkauf des Grundstückes Lienhardstraße 5, 7, 11, Kaiserstraße 23/23 a (Gemarkung Vohwinkel, Flur 48, Flurstücke 36, 48, 52 und 53) übertragen.
3. Der Verkauf des Grundstückes erfolgt ohne Bauverpflichtung und ohne Vorgaben zur Bebauung.
4. Im Kaufvertrag soll ein Rücktrittsrecht bei Nichtbebauung innerhalb einer noch auszuhandelnden Frist vereinbart werden.

### Unterschrift

Dr. Slawig

## Begründung

Auf der Grundlage der Drucksache VO/1099/07 hat die Verwaltung das EU – weite Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Innerhalb der Frist wurden dann aber keine Angebote abgegeben. Aus formalen Gründen wurde die Ausschreibung daher aufgehoben. Unter bestimmten Voraussetzungen bestand noch die Möglichkeit, das Grundstück im Rahmen der „Freihändigen Vergabe“ zu verkaufen. Dabei war aber zu berücksichtigen, dass die Vergabebedingungen nicht wesentlich geändert werden durften.

Die Verwaltung hat daraufhin die drei Interessenten nach einem klärenden Vorgespräch im Rahmen eines „freihändigen Vergabeverfahrens“ angeschrieben und um Teilnahme gebeten. Die den Teilnehmern gesetzte Frist ist aber ebenfalls abgelaufen, ohne dass die für das weitere Verfahren notwendigen Eignungsnachweise und ein Bewerbungsschreiben beigebracht wurden. Zwei Teilnehmer haben schriftlich ihre Absage begründet, ein Teilnehmer hat sich nicht mehr gemeldet.

Damit sind die Möglichkeiten ausgeschöpft, das Grundstück in der beabsichtigten Form zusammen **mit** einer Bauverpflichtung entsprechend der Vorgaben des Beschlusses vom 21.12.07 zu verkaufen.

Im Hinblick darauf ist ein Verkauf des Grundstückes nur noch dann möglich, wenn auf die Bauverpflichtung und die im Beschluss vom 21.12.07 formulierten Anforderungen an eine Bebauung verzichtet wird.

Eine Bebauung des Grundstückes richtet sich dann ausschließlich nach den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes. In der rechtskräftigen Fassung (Bebauungsplan Nr. 964, 1. Änderung) sind bereits eine Vielzahl von Festsetzungen enthalten, die strenge Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der Gebäude stellen. Darüber hinaus soll im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes die Bebauung konkretisiert werden.

Der dazu notwendige erneute Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1127 – Kaiserstraße/Lienhardstraße - befindet sich im Verfahren (Drucksache Nr. VO/0926/08). Danach soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1127 erweitert werden um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 964. Der Käufer ist auf die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplanes hinzuweisen.

Im Ergebnis handelt es sich dann nur noch um einen einfachen Grundstücksverkauf, der die in der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Wertgrenzen überschreitet. Um zu einem zügigen Grundstücksverkauf zu kommen, wird der Verwaltung die Zuständigkeit für den Verkauf des Grundstückes übertragen.